

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Abteilung Gesundheit

Kantonsärztlicher Dienst

Yvonne Hummel, Dr. med.

Kantonsärztin

Bachstrasse 15, 5001 Aarau

Telefon zentral 062 835 29 60

Fax 062 835 29 39

kantonsarzt@ag.ch

www.ag.ch/dgs

19. Oktober 2020

Allgemeinverfügung

Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie; Pflicht zur Kontaktdatenerhebung bei privaten Veranstaltungen mit höchstens 15 Personen; Beschränkung auf maximal 50 Gäste und erweiterte Maskenpflicht in Bar- und Clubbetrieben

Die Kantonsärztin verfügt mit Geltung ab Dienstag, 20. Oktober 2020, 18.00 Uhr folgende über das Bundesrecht hinausgehende Massnahmen:

- Bei privaten Veranstaltungen mit 15 oder weniger Personen müssen Kontaktdaten erhoben werden und diese auf Verlangen dem Contact Tracing Center des Kantons Aargau zur Verfügung zu stellen. Gemäss Art. 6 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundesrats ist das bisher erst ab 15 Personen nötig.
- In Bar- und Clubbetrieben dürfen sich gleichzeitig maximal 50 Gäste aufhalten.
- Gäste in Bar- und Clubbetrieben müssen eine Gesichtsmaske tragen. Gemäss Art. 3b Abs. 2 lit. c Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundesrats waren sitzende Personen bisher ausgenommen.

1. Ausgangslage

Der Bundesrat stuft die epidemiologische Situation im Zusammenhang mit dem Coronavirus seit dem 19. Juni 2020 wieder als "besondere Lage" und nicht mehr als "ausserordentliche Lage" gemäss Epidemienetzgebung des Bundes ein. Er hat in diesem Zusammenhang die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19. Juni 2020 erlassen.

Da in Bar- und Clubbetrieben teilweise falsche Kontaktdaten deklariert wurden und in diesen Lokalen sich vermehrt Infektionsrisiken verwirklicht hatten, hat die Kantonsärztin des Kantons Aargau mit Allgemeinverfügung vom 2. Juli 2020 für die genannten Betriebe eine Pflicht zur Überprüfung der Kontaktdaten mittels Abgleich mit einer Ausweisschrift angeordnet. Diese Allgemeinverfügung wurde mittlerweile bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

Mit Allgemeinverfügung vom 8. Juli 2020 hat die Kantonsärztin weiter die maximal zulässige Personenzahl für Bar- und Clubbetriebe auf maximal 100 Personen beschränkt und zudem angeordnet, dass bei Veranstaltungen, an welchen weder der erforderliche Abstand eingehalten noch geeignete

Schutzmassnahmen getroffen werden können, eine Unterteilung in Steh- oder Sitzplatzsektoren mit maximal 100 Personen vorzunehmen ist. Diese Allgemeinverfügung wurde mittlerweile bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

An der Medienkonferenz vom 30. Juli 2020 hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) den Kantonen aufgrund der gestiegenen Fallzahlen sowohl eine verstärkte interkantonale Koordination im Sinne einer stärkeren Harmonisierung der Massnahmen nahegelegt als auch die Einführung einer Maskenpflicht in Geschäften und/oder in sämtlichen öffentlich zugänglichen Räumen empfohlen. Der Vorstand der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) hielt diesbezüglich am 3. August 2020 fest (kommuniziert mit Medienmitteilung am 4. August 2020), dass die Kantone in ihrer Strategie koordiniert seien und der Zeitpunkt der Anordnung von Massnahmen von der Entwicklung der Ansteckungen abhänge. Er gab zuhanden der Kantone unter anderem die Empfehlung ab, im Falle von anhaltend hohen oder auch steigenden Fallzahlen bzw. beunruhigenden Entwicklungsprognosen und zur Eindämmung von Hotspots bezüglich Ansteckungen eine Maskenpflicht einzuführen. Mittlerweile haben zahlreiche Kantone bereits entsprechende Anordnungen erlassen.

Mit Beschluss vom 12. August 2020 hat der Bundesrat das seit dem 28. Februar 2020 geltende Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 1'000 Personen ab dem 1. Oktober 2020 wieder aufgehoben. Solche Veranstaltungen sind seither unter strengen Auflagen und mit Einführung einer kantonalen Bewilligungspflicht wieder erlaubt.

Seit Ende Juni 2020 war in der Schweiz und im Kanton Aargau ein kontinuierlicher Anstieg der Anzahl infizierter Personen zu verzeichnen. Dabei infizierten sich primär junge Personen im Alter zwischen 20-30 Jahren; schwere Krankheitsverläufe oder Todesfälle wurden nur spärlich beobachtet. Seit rund zehn Tagen ist ein rascher exponentieller Anstieg der Fallzahlen und damit eine Bedrohungssituation für die öffentliche Gesundheit festzustellen. Zusätzlich mussten jüngst auch eine signifikante Zunahme der Hospitalisationen und auch zwei zusätzliche Todesfälle verzeichnet werden. Die Aufrechterhaltung der Kapazitäten des Contact Tracing ist zentral; derzeit sind deutlich mehr Kontaktpersonen betroffen (einerseits aufgrund der höheren Anzahl infizierter Personen und andererseits aufgrund der höheren Anzahl Kontaktpersonen pro infizierte Person) und das Contact Tracing stösst zunehmend an Grenzen qualitativ ausreichender Aufgabenerfüllung. Es muss weiterhin sichergestellt werden, dass Infektionsketten wirksam unterbrochen werden können. Während den letzten vier Wochen mussten auch Veränderungen bezüglich der Ansteckungsorte festgestellt werden; zunehmend treten Ansteckungsorte auch im privaten Kontext auf. Daher sind zum Schutz der öffentlichen Gesundheit weitergehende und auch einschneidende zweck- und verhältnismässige Massnahmen insbesondere auch im privaten Bereich erforderlich und anzuordnen.

Am Sonntag 18. Oktober 2020 hat der Bundesrat aufgrund der aktuellen Entwicklung neue verschärfte Bestimmungen zur Covid-19-Verordnung besondere Lage erlassen, welche namentlich eine generelle Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben, ein Verbot von Menschenansammlungen über 15 Personen im öffentlichen Raum, Kontaktdatenerhebung sowie Maskenpflicht bei privaten Veranstaltungen über 15 Personen und neue Vorgaben zu den Homeoffice-Empfehlungen für Arbeitgeber vorsehen. Die neuen Ordnungsbestimmungen treten auf den 19. Oktober 2020 (00:00 Uhr) in Kraft.

2. Erwägungen

2.1 Epidemiengesetz des Bundes

Das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz, EpG) bezweckt den Schutz der Bevölkerung vor übertragbaren Krankheiten. Zu deren Bekämpfung können die zuständigen kantonalen Behörden Massnahmen gegenüber einzelnen Personen (Art. 30-38 EpG) oder gegenüber der Bevölkerung und bestimmten

Personengruppen (Art. 40 EpG) anordnen. Nach Art. 40 Abs. 2 EpG können sie insbesondere Veranstaltungen verbieten oder einschränken (lit. a), Vorschriften zum Betrieb von privaten Unternehmen verfügen (lit. b) und bestimmte Aktivitäten an definierten Orten verbieten oder einschränken (lit. c).

Die in diesem Zusammenhang angeordneten Massnahmen dürfen nur so lange dauern, wie es notwendig ist, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern. Sie sind regelmässig zu überprüfen (Art. 40 Abs. 3 EpG). Verwaltungsmassnahmen müssen zur Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels geeignet und in sachlicher, räumlicher, zeitlicher und persönlicher Hinsicht erforderlich sein. Ausserdem muss der angestrebte Zweck in einem vernünftigen Verhältnis zu den Belastungen stehen, die den betroffenen Personen auferlegt werden.

2.2 Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage)

Soweit die Covid-19-Verordnung besondere Lage nichts anders bestimmt, behalten die Kantone ihre Zuständigkeiten (Art. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Betreffend den Handlungsspielraum der Kantone in Bereichen, in denen die genannte Verordnung Massnahmen vorsieht, ist zudem Art. 8 Covid-19-Verordnung besondere Lage zu beachten. Demnach kann der Kanton für eine begrenzte Zeit vorsehen, dass die Anzahl Gäste, Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Einrichtungen und Betrieben sowie an Veranstaltungen über die Vorgaben dieser Verordnung hinaus beschränkt wird, wenn sich die Anzahl Personen, die nach Art. 33 EpG identifiziert und benachrichtigt werden müssen, derart erhöht, dass diese Massnahme nicht praktikabel ist (Art. 8 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Kommt es örtlich begrenzt zu einer hohen Anzahl von Infektionen oder droht eine solche unmittelbar, so kann der Kanton für eine begrenzte Zeit regional geltende Massnahmen nach Art. 40 des Epidemiengesetzes des Bundes treffen (Art. 8 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Gemäss Art. 3b und Art. 6 Abs. 2 lit. b der Covid-19-Verordnung besondere Lage (Änderung vom 18. Oktober) müssen alle Personen in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben sowie auf Perrons und in Bahnhöfen, Flughäfen und anderen Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs eine Gesichtsmaske tragen. Dies gilt ebenso für die Teilnehmenden an privaten Veranstaltungen von über 15 bis 100 Personen, wenn sie sich nicht an ihrem Sitzplatz für die Konsumation für Essen oder Getränken befinden. Bestimmte Personengruppen sind von der Pflicht ausgenommen (Kinder unter 12 Jahren, Personen mit medizinischen Gründen, konsumierende Gäste, Angehörige des Personals mit anderen wirksamen Schutzmassnahmen, auftretende Künstlerinnen und Künstler oder Sportlerinnen und Sportler). Als "Gesichtsmasken" gelten Atemschutzmasken, Hygienemasken sowie Textilmasken, welche eine hinreichende, Dritte schützende Wirkung haben. Primär werden zertifizierte bzw. konforme Masken empfohlen. Textilmasken, welche die Empfehlungen der Swiss National COVID-19 Science Task Force erfüllen, sind gegenüber anderen Textilien, speziell Eigenanfertigungen, zu favorisieren. Schals oder andere unspezifische Textilien sind keine Gesichtsmasken (vgl. Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung besondere Lage, Version vom 1. Oktober 2020, S. 2f.).

Betreiberinnen und Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben sowie Organisatorinnen und Organisatoren von Veranstaltungen müssen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen. Das Schutzkonzept muss für die Einrichtung, den Betrieb oder die Veranstaltung Massnahmen betreffend Hygiene und Abstand vorsehen. Eine Unterschreitung eines Abstands von 1.5 Metern ist zulässig, wenn geeignete Schutzmassnahmen wie beispielsweise eine Maskenpflicht oder das Anbringen von Abschränkungen vorgesehen werden. Ist auch dies nicht möglich, ist eine Erhebung von Kontaktdaten vorzunehmen (Art. 4 Abs. 1 und 2 sowie Art. 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Im Übrigen hat jede Person die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit zu Hygiene und Verhalten in der Coronavirus-Epidemie zu beachten (Art. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Diese beinhalten Regeln zum Abstand halten, zum Tragen von Masken, zum gründlichen Händewaschen, zur Vermeidung von Händeschütteln oder zum Niessen und Husten.

Zudem ist im Sinn von Art. 8 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage betreffend die nachfolgend getroffenen Massnahmen das Bundesamt für Gesundheit vorgängig anzuhören, was bereits erfolgt ist.

2.3 Kantonale Vollzugsverordnung zum Epidemiengesetz

Gemäss § 2 Abs. 1 der Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung vom 28. Oktober 2015 (VV EpiG) ist die Kantonsärztin unter Aufsicht des Departements Gesundheit und Soziales mit dem Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen beauftragt. Mithin kann die Kantonsärztin gegenüber Einzelpersonen oder der Bevölkerung Massnahmen zur Epidemienbekämpfung anordnen (§ 3 Abs. 1 lit. g und h VV EpiG). Diese Kompetenz umschliesst auch den Vollzug der Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundesrates, welche sich auf Art. 6 Abs. 2 lit. a und b EpG abstützt.

2.4 Grundsätze der Massnahmenplanung

Der Kantonsärztliche Dienst stützt die konkreten Massnahmen auf die unten aufgeführten Grundsätze ab.

- Die Massnahmen erfolgen risiko- und nutzenbasiert.
- Massnahmen werden primär in Situationen mit hohem Ansteckungsrisiko ergriffen.
- Die ergriffenen Massnahmen sollen wirksam sein.
- Es werden präventive/proaktive wie auch situative/reaktive Massnahmen ergriffen.
- Als Grundlage zur Beurteilung des Ansteckungsrisikos sowie der Wirksamkeit der Massnahmen dienen
 - Konzept des Verbandes der Kantonsärzte/GDK (4-Stufen-Alarmkonzept im Rahmen des Rebound-Papier)
 - Erkenntnisse aus den Erfahrungen/erhobenen Daten des Contact tracing centers (CONTI)
 - Wissenschaftliche Erkenntnisse
 - Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit
- Die Kooperationsbereitschaft der Bevölkerung soll aufrechterhalten werden.
- Alle Massnahmen müssen verhältnismässig sein, und diverse Interessen (gesundheitpolitisch, sozial, ökonomisch) ausgewogen berücksichtigen.
- Die Massnahmen sollen wo möglich regional koordiniert werden (NWCH-Kantone).

3. Massnahmen

3.1 Pflicht zur Erhebung von Kontaktdaten bei kleineren privaten Veranstaltungen

Es ist festzustellen, dass sich zunehmend Menschen an privaten Veranstaltungen wie Hochzeiten, Geburtstagsfeiern oder Jassabenden mit dem Coronavirus anstecken. Dies ist darauf zurückzuführen, dass es an privaten Anlässen regelmässig keine Schutzkonzepte gibt und Schutzmassnahmen wie das Abstandhalten oder das Tragen von Gesichtsmasken nicht eingehalten werden. Um die qualitativ ausreichende Aufgabenerfüllung des Contact Tracing besser sicherzustellen und dessen Kapazitäten vor einer drohenden Überlastung zu schützen, sind private Veranstaltungen mit höchstens 15 Personen über das Bundesrecht hinausgehend zur Erhebung von Kontaktdaten zu verpflichten. Diese sind auf Verlangen dem Contact Tracing Center des Kantons Aargau zur Verfügung zu stellen.

Als private Veranstaltung gelten einzig solche, die auf Einladung hin im Familien- und Freundeskreis durchgeführt werden. Dazu gehören etwa auch Partys in einer Wohngemeinschaft oder einer anderen privaten Räumlichkeit, die auf Einladung bzw. mittels Vereinbarung via Soziale Netzwerke organisiert werden. Private Veranstaltungen ausserhalb des Familien- und Freundeskreises wie zum Beispiel Veranstaltungen in Vereinen und Freizeitorganisationen (wie etwa Pfadfinder, andere Vereinsaktivitäten) oder Mitarbeiteranlässe (wie etwa Firmenweihnachtsanlässe) gelten nicht als private Veranstaltung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage. Solche Veranstaltungen sind als Veranstaltung zu qualifizieren, für die ein Schutzkonzept nach Artikel 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage erforderlich ist (Erläuterungen des Bundesamts für Gesundheit zur Covid-19-Verordnung besondere Lage, Version vom 18. Oktober 2020, zu Art. 6, Seite 4).

3.2 Bar- und Clubbetriebe: maximal 50 Gäste und Maskenpflicht

Wie eingangs ausgeführt wurde, hat die Kantonsärztin mit Allgemeinverfügung vom 8. Juli 2020 die maximal zulässige Personenzahl für Bar- und Clubbetriebe auf maximal 100 Personen beschränkt. Die Allgemeinverfügung wurde bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass eine hohe Ansteckungsgefahr insbesondere besteht, wenn sich viele Personen auf engem Raum aufhalten und noch verstärkt, wenn es sich um geschlossene Räume handelt und die betroffenen Personen sich nicht an einem bestimmten Platz befinden, sondern sich innerhalb des Raums frei bewegen. So können bei einer einzigen Gelegenheit eine grössere Zahl von Personen angesteckt werden. Bar- und Clubbetrieben sind solche Orte mit erhöhtem Ansteckungsrisiko.

Der Ansteckung einer grossen Anzahl von Personen kann in Bar- und Clubbetrieben zum einen mit einer personellen Begrenzung entgegengewirkt werden. Angesichts der steigenden Infektionszahlen ist die derzeit geltende Beschränkung der Personenzahl von maximal 100 neu auf maximal 50 Gäste anzupassen. Die Beschränkung der Personenanzahl auf maximal 50 gleichzeitig anwesende Gäste senkt die Gefahr einer Massenansteckung und der Überforderung des Contact Tracing.

Des Weiteren lässt sich eine Ansteckung vieler Personen mit dem Tragen einer Gesichtsmaske verhindern. Die neuen bundesrechtlichen Bestimmungen verpflichten Mitarbeitende von Bar- und Clubbetrieben nicht zum Tragen einer Gesichtsmaske, wenn andere wirkungsvolle Schutzmassnahmen getroffen werden; ebenso sind sitzende Gäste davon befreit. Die Gäste in Bar- und Clubbetrieben sowie die Mitarbeitenden in Bar- und Clubbetrieben sind aufgrund der aktuellen Entwicklung der Lage ergänzend zum Bundesrecht zu verpflichten, eine Gesichtsmaske zu tragen. Die erweiterte Pflicht betrifft auch sitzende Gäste, ausser während der erfolgenden Verpflegung. Betreffend Ausnahmen für Mitarbeitende siehe Erwägung 3.3.

Als Gesichtsmasken im Sinne dieser Bestimmung gelten analog zur bundesrechtlichen Regelung zur Maskentragpflicht im öffentlichen Verkehr Atemschutzmasken, Hygienemasken sowie auch Textilmasken, die eine hinreichende, Dritte schützende Wirkung haben. Primär werden zertifizierte beziehungsweise konforme Masken empfohlen. Textilmasken, welche die Empfehlungen der Swiss National COVID-19 Science Task Force erfüllen, sind gegenüber andern Textilmasken, speziell Eigenanfertigungen, zu favorisieren. Schals oder andere unspezifische Textilien sind keine Gesichtsmasken im vorliegenden Sinn.

Betreffend die Ausnahmen von der Maskenpflicht ist auf Kapitel 3.3 zu verweisen.

Die Pflicht zur Erhebung der Kontaktdaten nach Art. 4 Abs. 2 lit. b und Art. 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage, Ziffer 4 des Anhangs der genannten Verordnung sowie gemäss Allgemeinverfügung der Kantonsärztin betreffend Ausweispflicht für Bar- und Clubbetriebe gilt weiterhin. Ebenso ist der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass die Betreibenden von Bar- und Clubbetrieben trotz der vorliegend angeordneten erweiterten Maskenpflicht selbstverständlich weiterhin ein Schutzkonzept

gemäss Art. 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage haben müssen, welches Massnahmen betreffend Hygiene und Abstand vorsieht. Die vorliegende erweiterte Maskentragpflicht ist demnach nur als zusätzliche Massnahme im Sinne von Art. 8 Covid-19-Verordnung besondere Lage zu qualifizieren.

3.3 Ausnahme von der Maskenpflicht

Ausnahmen von der Maskenpflicht sind analog zur entsprechenden Ausnahmeregelung auf Bundesebene vorzusehen (vgl. Art. 3b Covid-19-Verordnung besondere Lage). Von der Maskenpflicht auszunehmen sind folglich Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sowie Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können. Sofern ein wirkungsvoller Schutz vor einer Ansteckung durch spezielle Schutzvorrichtungen wie beispielsweise Trennscheiben erreicht wird (vgl. Art. 3b Abs. 2 lit. e Covid-19-Verordnung besondere Lage), sind darüber hinaus auch Mitarbeitende in Bar- und Clubbetrieben von der Maskenpflicht auszunehmen.

4. Empfehlungen für die Aargauer Bevölkerung und Arbeitgeber

Ergänzend zur vorliegenden Allgemeinverfügung wird auf die parallel publizierten Empfehlungen für die Aargauer Bevölkerung und Arbeitgeber verwiesen (Abstands- und Hygienemassnahmen, Schutzkonzepte sowie Maskenkonzept, Homeoffice und virtuelle Sitzungen). Diese sind auf der Homepage des Kantons unter folgendem Link publiziert:

www.ag.ch/coronavirus > [Empfehlungen für die Bevölkerung](#)

Im Übrigen wird auf die Art. 10 Abs. 3 der am 18. Oktober 2020 revidierten Covid-19-Verordnung besondere Lage verwiesen: Demnach beachten die Arbeitgeber die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit betreffend Erfüllung der Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus.

5. Dauer der Allgemeinverfügung

Die vorliegende Allgemeinverfügung tritt am Dienstag, 20. Oktober 2020, 18:00 Uhr in Kraft und gilt bis zum Donnerstag 31. Dezember 2020, 24:00 Uhr.

Sie wird im Amtsblatt des Kantons Aargau und auf der Homepage des Kantons publiziert. Die Zustellung gilt am Tag der Publikation im Amtsblatt als erfolgt (vgl. § 27 Abs. 3 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG] vom 4. Dezember 2007 und Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane [Publikationsgesetz, PuG] vom 3. Mai 2011).

6. Entzug der aufschiebenden Wirkung

Die vorliegende Verfügung richtet sich zwecks Regelung eines konkreten Sachverhalts an eine Vielzahl von Adressatinnen und Adressaten (sog. Allgemeinverfügung) Zur Durchsetzung der mit der Covid-19-Verordnung besondere Lage verfolgten Zielsetzungen und weil die weitere Ausbreitung des Coronavirus und eine Überlastung des Contact Tracing Systems und der Gesundheitsinfrastrukturen verhindert werden sollen, wird infolge der damit verbundenen Dringlichkeit einer allfälligen Beschwerde gegen die vorliegende Allgemeinverfügung die aufschiebende Wirkung entzogen.

7. Zwangsweise Durchsetzung der angeordneten Massnahmen

Die Kantonsärztin kann die Beachtung der Allgemeinverfügung mittels Einzelverfügung durchsetzen. Sie kann zur Durchsetzung nötigenfalls die Hilfe der Polizei beziehen und Betriebe schliessen oder Veranstaltungen auflösen.

8. Strafbarkeit der Widerhandlung

Gemäss Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG wird mit Busse bestraft, wer sich vorsätzlich Massnahmen gegenüber der Bevölkerung im Sinn von Art. 40 EpG widersetzt.

Demgemäss wird verfügt:

1.

Private Veranstalter von Anlässen mit höchstens 15 Personen sind verpflichtet, Kontaktdaten der anwesenden Personen zu erheben und diese auf Verlangen dem Contact Tracing Center des Kantons Aargau zur Verfügung zu stellen.

2.

In Bar- und Clubbetrieben dürfen sich gleichzeitig maximal 50 Gäste aufhalten. Mitarbeitende (ausser bei Massnahmen gemäss Ziffer 3) und Gäste müssen zu jeder Zeit, ausgenommen während der Konsumation von Speisen und Getränken, eine Gesichtsmaske tragen.

3.

Von der Maskenpflicht gemäss Ziffer 2 ausgenommen sind

- a) Kinder vor ihrem 12. Geburtstag,
- b) Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können,
- c) Mitarbeitende sind von der Maskenpflicht ausgenommen, wenn andere wirksame Schutzmassnahmen wie das Anbringen zweckmässiger Abschränkungen ergriffen werden.

4.

Die angeordneten Massnahmen gemäss Ziffer 1 bis 3 gelten ab Dienstag, 20. Oktober 2020, 18:00 Uhr, bis Donnerstag 31. Dezember 2020, 24:00 Uhr. Auf eine vorgängige Anhörung wird verzichtet.

5.

Bei Nichtbefolgen der angeordneten Massnahmen werden diese zwangsweise durchgesetzt, nötigenfalls mit Hilfe der Polizei. Bei fortgesetzter Missachtung kann die Kantonsärztin die Veranstaltung auflösen oder den Betrieb schliessen.

6.

Vorsätzliche Verletzungen der Anordnungen gemäss Ziffern 1 bis 5 werden gestützt auf Art. Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG mit Busse bestraft.

7.

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung wird aufgrund der Gefährdung der öffentlichen Gesundheit die aufschiebende Wirkung entzogen.

8.

Die Gültigkeit dieser Allgemeinverfügung ist befristet bis 31. Dezember 2020, 24:00 Uhr.

9.

Die unter Erwägung 4 bzw. im dortigen Verweis (Homepage Kanton) erwähnten Massnahmen haben den Charakter von dringlichen Empfehlungen an die Aargauer Bevölkerung und Arbeitgeber und ergänzen die entsprechenden Vorgaben gemäss Art. 10 Abs. 3 Covid-19-Verordnung des Bundes.



Dr. med. Yvonne Hummel
Kantonsärztin

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diesen Entscheid kann **innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen** seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden (§ 50 Abs. 1 lit. a VRPG). **Es gelten keine Rechtsstillstandsfristen.**
2. Die Beschwerdeschrift, die von der beschwerdeführenden Partei selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person zu verfassen ist, muss einen **Antrag und eine Begründung** enthalten, d.h., es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h., die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.